

EuGH-Urteil zur Mutagenese: Auswirkungen auf die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“

Mit Urteil vom 25.07.2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG sind. Von deren Geltungsbereich ausgenommen sind nur Organismen, die durch Mutageneseverfahren erzeugt wurden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten. Das sind Verfahren der klassischen Zufallsmutagenese durch chemische Mutagene oder radioaktive Strahlung.

Für die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ bedeutet dies, dass Organismen, die mit Hilfe von neuen Mutageneseverfahren gewonnen wurden nicht verwendet werden dürfen - wie GVO, die mit herkömmlichen gentechnischen Methoden erzeugt wurden. Solche Organismen dürfen in der EU nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gentechnikrechtlich zugelassen sind. Wenn eine Zulassung vorliegt, müssen die Produkte nach allgemeinem Gentechnikrecht mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet werden, wenn die entsprechenden Kennzeichnungsschwellen überschritten sind.

Erzeugnisse aus Pflanzen oder Tieren, die mit Hilfe klassischer Mutagenese gezüchtet wurden, dürfen dagegen für Lebensmittel „ohne Gentechnik“ weiter verwendet werden.

Solche Organismen sind keine GVO im Sinne des Lebensmittelrechts. Zwar handelt es sich nach dem EuGH-Urteil um GVO im Sinne der Freisetzungsrichtlinie. Sie sind aber von deren Geltungsbereich ausgenommen. Im Anschluss daran ist der GVO-Begriff im Lebensmittelrecht (anders als in der Freisetzungsrichtlinie) von vornherein so definiert, dass die durch klassische Mutageneseverfahren gewonnenen Organismen nicht darunter fallen.

Deshalb ist es auch für Lebensmittel „ohne Gentechnik“ unschädlich, wenn sie Stoffe aus Pflanzen oder Tieren enthalten, die mit klassischer Mutagenese gezüchtet wurden. Solche Stoffe fallen nicht unter die Verbote der einschlägigen Kennzeichnungsregelungen. Auch allgemeine lebensmittel- und wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbote stehen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung in diesen Fällen nicht entgegen.

Einzelheiten ergeben sich aus der Stellungnahme der Rechtsanwälte GGSC. Diese kann [hier](#) eingesehen werden.

Berlin, 14.11.2018